



HESSISCHER LANDTAG

27. 08. 2010

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid

A. Problem

Aufgrund der im Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid enthaltenen Hürden für die Zulassung eines Volksbegehrens und des in Art. 124 Abs. 1 der Hessischen Verfassung vorgesehenen Quorums für das Zustandekommen eines Volksbegehrens wurden in Hessen erst wenige Volksbegehren initiiert.

B. Lösung

Um die in Art. 71 der Hessischen Verfassung vorgesehenen demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten des Volkes an der Gesetzgebung zu stärken, sollen die Voraussetzungen für die Zulassung und die Durchführung eines Volksbegehrens vereinfacht werden. Dazu soll das bisherige Quorum für die Zulassung eines Volksbegehrens von drei auf zwei vom Hundert der Stimmberechtigten der letzten Landtagswahl abgesenkt werden. Sollte dieses Quorum erreicht werden, soll sich der Landtag mit dem Volksbegehren befassen. Zudem soll die Frist für die Unterstützung des Volksbegehrens auf zwei Monate verlängert werden. Daneben sollen für das Zulassungs- und Eintragungsverfahren aus Gründen der Rechtssicherheit zweckmäßige Klarstellungen erfolgen.

C. Befristung

Die Befristung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid soll bis zum 31. Dezember 2016 verlängert werden.

D. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Für das Land

Durch die Vereinfachung der Zulassung von Volksbegehren ist mit einer Zunahme von Volksbegehren zu rechnen. Dieses führt beim Landtag, der Landesregierung und beim Landeswahlleiter zu einem höheren Aufwand, der nicht genau beziffert werden kann. Dies gilt auch für die Erstattung der den Kommunen durch ihre Mitwirkung an Volksbegehren entstehenden Kosten.

2. Für die Gemeinden und Landkreise

Mit einer Erhöhung der Zahl der Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens ergibt sich ein entsprechender Mehraufwand der Gemeinden bei der für die Antragsteller unentgeltlichen Stimmrechtsbescheinigung; der Aufwand pro Volksbegehren verringert sich gleichzeitig, weil die Zahl der Antragsteller von drei auf zwei vom Hundert der bei der letzten Landtagswahl Stimmberechtigten reduziert werden soll. Die Verlängerung der Eintragsfrist von 14 Tagen auf zwei Monate für die zugelassenen Volksbegehren führt ebenfalls zu einer

Mehrbelastung der Gemeinden, die teilweise dadurch kompensiert wird, dass die Eintragungslisten an den Wochenenden nicht mehr bereitgehalten werden müssen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid

Vom

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid

Das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"§ 2

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens muss enthalten:

1. einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf, der mit einer Begründung einschließlich einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen versehen sein kann,
2. die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von mindestens zwei vom Hundert der bei der letzten Landtagswahl Stimmberechtigten. Das Stimmrecht der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehen; es ist durch eine Bestätigung nachzuweisen, die von der Gemeindebehörde der Hauptwohnung unentgeltlich zu erteilen ist, und
3. die Angabe von drei Vertrauenspersonen, die während des Zulassungsverfahrens, des Volksbegehrens und des Volksentscheids einzeln berechtigt sind, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Der Antrag ist an die Landesregierung zu richten und schriftlich beim Landeswahlleiter einzureichen.

(2) Der Beginn der Sammlung von Unterschriften nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist dem Landeswahlleiter durch die Vertrauenspersonen unter Beifügung des Gesetzentwurfs nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Unterzeichnung des Antrags auf Zulassung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 darf im Zeitpunkt der Einreichung beim Landeswahlleiter nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Sie erfolgt für jeden Unterzeichner auf einem gesonderten, vom Träger des Volksbegehrens bereitgestellten Formblatt, das enthalten muss:

1. den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens und dessen Unterzeichnung,
2. den Gesetzentwurf nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
3. die Angabe von drei Vertrauenspersonen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
4. Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners,
5. den Tag der Unterzeichnung sowie
6. eine Möglichkeit für die Stimmrechtsbescheinigung der Gemeindebehörde.

Unterschriften auf Formblättern, die den gesetzlichen Vorgaben des Satz 2 nicht entsprechen, werden bei der Ermittlung der Quote nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nicht berücksichtigt; im Übrigen gilt § 9 entsprechend. Eine Unterzeichnung kann nicht zurückgenommen werden.

(4) Der Landeswahlleiter unterrichtet den Landtag und die Landesregierung unverzüglich über den Eingang eines Antrages auf Zulassung eines Volksbegehrens durch Übersendung der Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 1 und 3.

§ 3

(1) Der Landeswahlleiter prüft binnen einer Woche, ob die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorliegen, und teilt das Ergebnis dem Landtag, der Landesregierung und den Vertrauenspersonen mit.

(2) Der Landtag befasst sich mit dem Volksbegehren, sobald ihm der Landeswahlleiter mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorliegen.

(3) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Landesregierung binnen eines Monats. Dem Zulassungsantrag ist stattzugeben, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt und den Bestimmungen der Verfassung entspricht, es sei denn, dass im Laufe des letzten Jahres, zurückgerechnet vom Tage des Eingangs des Zulassungsantrags beim Landeswahlleiter, auf einen sachlich gleichen Antrag bereits ein Volksbegehren zustande gekommen ist. Die Ausschlussfrist beträgt zwei Jahre, wenn ein früheres derartiges Begehren mangels Zustimmung der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten nicht zustande gekommen ist."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

(1) Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, macht ihn der Landeswahlleiter im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt und setzt dabei Beginn und Ende der Frist fest, innerhalb der sich die Stimmberechtigten für das Volksbegehren eintragen können (Eintragsfrist).

(2) Die Eintragsfrist beträgt zwei Monate; sie muss innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung beginnen.

(3) Der Zulassungsantrag kann bis zum Beginn der Eintragsfrist durch eine schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen gegenüber dem Landeswahlleiter zurückgenommen werden. Der Landeswahlleiter macht die Rücknahme im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt.

(4) Beschließt der Landtag ein Gesetz, mit dem der Gesetzentwurf nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unverändert übernommen wird, stellt der Landeswahlleiter die Erledigung des Volksbegehrens fest; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

(1) Die Eintragungslisten müssen den Gesetzentwurf nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die Vertrauenspersonen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie das Begehren nach einer Vorlegung des Gesetzentwurfs im Wege eines Volksentscheids enthalten. Die Beschaffung der Eintragungslisten und ihre Versendung an die Gemeindebehörden ist Sache der Träger des Volksbegehrens.

(2) Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die ihnen zugegangenen ordnungsmäßigen Eintragungslisten innerhalb der Eintragsfrist während der allgemeinen Öffnungszeiten mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung bereitzuhalten und Vorkehrungen für die Prüfung der Eintragungsberechtigung vor der Zulassung zur Eintragung zu treffen.

(3) Eintragsfrist, Eintragungsstellen und Eintragszeiten sind durch die Gemeindebehörden einschließlich des Gesetzentwurfs nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist auf die Voraussetzungen der Eintragungsberechtigung und die Vornahme der Eintragung in die ausgelegten Listen hinzuweisen."

4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Eintragung geschieht durch die Aufnahme von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Hauptwohnung sowie die persönliche und handschriftliche Unterschrift des Eintragungsberechtigten. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, dass er nicht schreiben könne, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung vorzunehmen. Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden."
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Worte "seinen Wohnort" werden durch "seine Hauptwohnung" ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und das Wort "Einzeichnungsfrist" wird durch "Eintragsfrist" ersetzt.
5. In § 24 Abs. 2 wird die Angabe "§ 3 Absatz 2 Satz 2" durch "§ 3 Abs. 3 Satz 3" ersetzt.
6. In § 29 wird die Zahl "2011" durch "2016" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid stammt im Wesentlichen aus dem Jahre 1950 und ist seit diesem Zeitpunkt nur marginal geändert worden. Für die Zulassung und das Zustandekommen eines Volksbegehrens stellen Verfassung und Gesetz hohe Hürden auf: Nach § 2 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid muss der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens die Unterschriften von mindestens drei vom Hundert der bei der letzten Landtagswahl Stimmberechtigten tragen (basierend auf dem Ergebnis der letzten Landtagswahl 131.259 Wahlberechtigte). Nach der Zulassung müssen nach Art. 124 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Verfassung i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid innerhalb von vierzehn Tagen mindestens 1/5 der Stimmberechtigten dem Volksbegehren durch Eintragung in besondere Eintragungslisten bei den Gemeinden zustimmen. Während die Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens durch Gesetz geregelt werden können, erfordert eine Änderung des Art. 124 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Verfassung ein verfassungsänderndes Gesetz, welches vom Volk mittels einer Volksabstimmung angenommen werden muss.

Diese hohen Hürden haben u.a. mit dazu geführt, dass in Hessen erst drei Volksbegehren initiiert und erst ein Volksbegehren zugelassen werden konnte.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens und dessen Durchführung zu vereinfachen. So soll das in § 2 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid geregelte Quorum auf zwei vom Hundert der bei der letzten Landtagswahl Stimmberechtigten herabgesetzt werden. Zudem soll die Frist für die Unterstützung des Volksbegehrens auf zwei Monate verlängert werden. Daneben sollen sowohl für das Zulassungsverfahren als auch für das Eintragungsverfahren aus Gründen der Rechtssicherheit notwendige Klarstellungen erfolgen.

Das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid ist in seinem § 29 bis zum 31. Dezember 2011 befristet; zum gleichen Zeitpunkt wie die übrigen hessischen Gesetze über Wahlen und Abstimmungen. Im Hinblick auf die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Änderungen soll von einer erneuten Überarbeitung zum 31. Dezember 2011 abgesehen werden. Stattdessen wird ein Außerkrafttreten mit Ablauf des Jahres 2016 vorgesehen, zum gleichen Termin, zu dem voraussichtlich das Landtagswahlgesetz, das Hessische Kommunalwahlgesetz und das Gesetz über Volksabstimmung erneut evaluiert und in Kraft gesetzt werden müssen. Bei diesem Ablauf besteht auch die Chance, eine Änderung des Art. 124 der Hessischen Verfassung zu berücksichtigen, die bis dahin möglicherweise zustande gekommen ist. Entsprechende Änderungsvorschläge bestehen bereits (vgl. Bericht der Enquete-Kommission "Reform der Hessischen Verfassung" vom 8. April 2005 (LT-Drucks. 16/3700)) und könnten im Rahmen der beabsichtigten erneuten Befassung mit möglichen Verfassungsänderungen diskutiert werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:**Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 2 und 3 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid):**

Der bisherige § 2 legt die formellen Voraussetzungen für einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens fest. Nach Abs. 1 muss der Antrag auf Zulassung schriftlich beim Landeswahlleiter eingereicht werden. Der Antrag selbst muss nach Abs. 2 der Vorschrift einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf enthalten, die Unterschriften von mindestens drei vom Hundert der bei der letzten Landtagswahl Stimmberechtigten tragen und bis zu drei Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter bezeichnen.

Der Gesetzentwurf schlägt vor, die bisherige Regelung im Interesse der Rechtssicherheit klarer zu fassen und das bisherige Quorum für den Antrag auf Zulassung auf nur noch zwei vom Hundert der bei der letzten Landtagswahl Wahlberechtigten zu verringern. Im Einzelnen:

In dem neuen Abs. 1 bleibt es mit Ausnahme der Absenkung des bisherigen Quorums grundsätzlich bei den bisherigen formellen Vorgaben für den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens. Klargestellt werden soll, dass der Gesetzentwurf zwar - wie in Art. 124 Abs. 1 Satz 1 HV vorgegeben - gesetzestechisch ausgearbeitet sein muss, eine Begründung einschließlich einer

Darstellung der finanziellen Auswirkungen allerdings nicht enthalten muss. Gleichwohl kann eine Begründung mit der Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufgenommen werden; dies gibt den Initiatoren eines Volksbegehrens die Möglichkeit, den Gesetzentwurf sowohl mit Blick auf mögliche Unterzeichner des Volksbegehrens als auch mit Blick auf die Eintragung von Stimmberechtigten und die Volksabstimmung näher zu erläutern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs).

Da die Gemeindebehörden, die für die Bescheinigung des Stimmrechts der Unterzeichner eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens zuständig sind, einen organisatorischen Vorlauf benötigen, ist als neue Regelung in Abs. 2 vorgesehen, dass die Vertrauenspersonen eines Volksbegehrens vor Beginn der Sammlung der Unterschriften dieses dem Landeswahlleiter unter Beifügung eines Gesetzentwurfs schriftlich anzeigen müssen.

Der neue Abs. 3 Satz 1 legt fest, dass die Unterzeichnung des Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens im Zeitpunkt der Einreichung beim Landeswahlleiter nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf. Bisher gab es keine Frist, sodass die Initiatoren eines Volksbegehrens die notwendigen Unterschriften zeitlich unbegrenzt sammeln konnten. Im Hinblick auf das erheblich niedrigere Quorum (statt 131.259 müssen nunmehr auf der Basis des letzten Landtagswahlergebnisses nur noch 87.506 Stimmberechtigte den Antrag unterstützen) ist es sachgerecht, für die Sammlung der Unterschriften eine Frist von einem Jahr vorzusehen. Abs. 3 Satz 2 bis 4 enthalten im Interesse der Rechtssicherheit formelle Anforderungen an die Unterschriften für den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens. So ist klargestellt, dass die Unterschriften für jeden Unterzeichner auf einem gesonderten, vom Träger des Volksbegehrens bereitgestellten Formblatt geleistet werden müssen, das neben dem Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens und dessen Unterzeichnung den Gesetzentwurf nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die Vertrauenspersonen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Hauptwohnung des Unterzeichners, den Tag der Unterschriftsleistung sowie eine Möglichkeit für die Stimmrechtsbescheinigung der Gemeindebehörde enthalten muss. Unterschriften auf Formblättern, die den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen, werden bei der Ermittlung der Quote nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nicht berücksichtigt; im Übrigen gelten die entsprechenden Anforderungen des § 9 für die Ungültigkeit von Eintragungen auch für die Unterschriften des Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens. Eine erfolgte Unterzeichnung kann nach der Klarstellung in Abs. 3 Satz 4 nicht zurückgenommen werden.

In dem neuen Abs. 4 ist vorgesehen, dass der Landeswahlleiter unverzüglich nach dem Eingang eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens den Landtag und die Landesregierung unterrichtet, indem er Ablichtungen des Antrags ohne die Unterstützungsunterschriften übersendet. Diese Vorschrift soll eine rechtzeitige Information der übrigen Verfahrensbeteiligten sicherstellen.

Der neue § 3 sieht in Abs. 1 vor, dass der Landeswahlleiter binnen einer Woche prüft, ob die Voraussetzungen nach § 2 Satz 1 Nr. 2 vorliegen und dass er das Ergebnis dem Landtag, der Landesregierung und den Vertrauenspersonen mitteilt. Diese Vorschrift entspricht schon dem bisherigen Verfahrensablauf. Sofern das Zulassungsquorum erreicht wird und der Landeswahlleiter dies mitgeteilt hat, enthält der neue Abs. 2 eine Selbstverpflichtung des Landtags, sich mit dem Volksbegehren sachlich zu befassen; sollte diese Befassung dazu führen, dass der Gesetzentwurf unverändert verabschiedet werden kann, ist das Volksbegehren erledigt (vgl. die neue Regelung des § 5 Abs. 4 und die Begründung zu Art. 1 Nr. 2). Auf das an die Zulassung anschließende Eintragungsverfahren hat die Befassung ansonsten keine Auswirkung. Der neue Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 3 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 5 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid):

Der neue § 5 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2. In Abs. 2 wird die bisherige Frist für die Eintragung der Unterstützung eines Volksbegehrens von bisher 14 Tagen auf zwei Monate verlängert; gleichzeitig wird festgelegt, dass die Frist innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung beginnen muss. Die Abs. 3 und 4 regeln die Fälle, dass der Zulassungsantrag zurückge-

nommen wird oder sich erledigt. Nach Abs. 3 kann der Zulassungsantrag bis zum Beginn der Eintragungsfrist durch schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen gegenüber dem Landeswahlleiter zurückgenommen werden. Damit wird die Frist des bisherigen § 5 Abs. 2, nach welcher der Antrag nur bis zur Veröffentlichung des Zulassungsbeschlusses zurückgenommen werden konnte, verlängert, um den Initiatoren eines Volksbegehrens ausreichend Zeit für eine Entscheidung über eine Rücknahme zu geben. Beschließt der Landtag ein Gesetz, mit dem der Gesetzentwurf nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unverändert übernommen wird, entfällt die sachliche Grundlage des Volksbegehrens. In diesem Fall stellt der Landeswahlleiter nach Abs. 4 der Regelung die Erledigung des Volksbegehrens fest. Wird das Volksbegehren zurückgenommen oder hat es sich erledigt, macht der Landeswahlleiter dies öffentlich bekannt.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 7 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid):

Während Abs. 1 Satz 2 im Wesentlichen der bisherigen Regelung entspricht, enthält der neue Satz 1 eine notwendige Klarstellung, welche Angaben für die Eintragungslisten notwendig sind, um eine ausreichende Information der Unterstützer eines Volksbegehrens zu gewährleisten.

Abs. 2 will die Gemeindebehörden wie bisher verpflichtet, die ihnen zugegangenen ordnungsmäßigen Eintragungslisten innerhalb der Eintragungsfrist während der allgemeinen Öffnungszeiten mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung bereitzuhalten und Vorkehrungen für die Prüfung der Eintragungsberechtigung vor der Zulassung zur Eintragung zu treffen. Angesichts der erheblichen Verlängerung der Eintragungsfrist und unter Berücksichtigung der kommunalen Interessen ist es sachgerecht, auf die bisher vorgesehene Möglichkeit der Eintragung am Wochenende zu verzichten.

Abs. 3 passt die bisherige Regelung der neuen Terminologie an. Neu aufgenommen wurde die Verpflichtung, dass die öffentliche Bekanntmachung spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragungsfrist erfolgen muss.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 8 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid):

Abs. 2 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 8 Abs. 3 und präzisiert die bisher schon erforderlichen Angaben für die Eintragung. Neu aufgenommen wurde die Regelung des Abs. 2 Satz 2, nach welcher eine Eintragung nicht zurückgenommen werden kann. Die bisherige Regelung des Abs. 2 ist überflüssig und kann aufgehoben werden.

In Abs. 3 wird klargestellt, dass es für die Eintragung bei der Gemeinde auf die Hauptwohnung ankommt. In Abs. 4 wird die Terminologie Eintragungsfrist vereinheitlicht.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 24 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid):

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 1).

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 29 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid):

Es wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Art. 2 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Wiesbaden, 25. August 2010

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Wintermeyer

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch